

20 – Finanzen
03.02.2014
Tel. 202 – Herr Krämer

Monheim am Rhein,

Anlage zur Niederschrift der Ratssitzung
vom 18.12.2013

Vorlage: VIII/1439: Änderung Vergnügungssteuersatzung

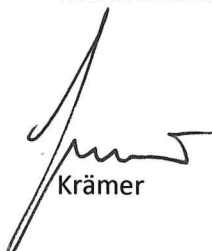
Ergänzend zu der vor der Sitzung verteilten schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung fragt der Sprecher der Fraktion Bündnis90/Die Grünen nach, ob die Möglichkeit einer noch höheren Besteuerung von gewaltverherrlichenden Geräten bestehe, um deren Aufstellung zu verhindern. Dazu teilt die Verwaltung mit, dass sie diese Frage nicht ad hoc beantworten könne. Unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das eine Steuerobergrenze festgelegt habe und ein damit verbundenes Willkürverbot erklärt der Bürgermeister, dass das Ergebnis der Prüfung als Anlage zum Protokoll gegeben werde.

Antwort des Bereiches

Die Frage, ob der zurzeit von der Stadt Monheim am Rhein verwendete Satz in Höhe von 500 Euro je Spielgerät und Monat angehoben werden kann, hängt mit der Frage zusammen, ab welchem Steuersatz eine so genannte Erdrosselungswirkung angenommen werden würde. In Bezug auf die sog. „Gewaltspielautomaten“ gibt es hier relativ wenig (aktuelle) Rechtsprechung.

Eine erdrosselnde Wirkung der Steuer liegt nach einem Urteil aus dem Jahr 1994 (*BVerwG, Urteil v. 22.03.1994 – 8 NB 3.39*) bei einem Betrag von seinerzeit 600 DM nicht vor. Aus dieser Größenordnung kann aus heutiger Sicht abgeleitet werden, dass eine Steuer auf „Gewaltspielautomaten“ bis zu einer Grenze von 400 Euro jedenfalls „gerichtsfest“ sein dürfte. Es gibt aber, neben Monheim am Rhein bundesweit zahlreiche Beispiele für erhöhte Steuersätze bis 500 Euro, ohne dass hierzu allerdings Rechtsprechung bekannt wäre, die die Unbedenklichkeit dieser Steuersätze ausdrücklich bestätigen würde.

Steuersätze von bis zu 1000 Euro oder mehr pro Gewaltspielgerät dürften hingegen derzeit nicht mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar sein (vgl. *Hamacher* in *Hamacher/Lenz/u.a., Kommunalabgaben-gesetz NRW, Kommentar, § 3 Rn. 115b*).


Krämer